



Informationsschreiben Coronavirus 03/2020

Inhaltsverzeichnis

- Coronavirus (Bezeichnung der Erkrankung: COVID-2019 / Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-2)
- Information der Wirtschaftskammer
- Beschlossene Maßnahmen der Bundesregierung im Überblick
- Information des Bundesministerium für Finanzen
- Entschädigung gem Epidemiegesetz
- ConsultingNet Erreichbarkeit

Der Corona-Virus stellt Unternehmerinnen und Unternehmer vor große Herausforderungen, die für uns alle völliges Neuland bedeuten. In diesem Informationsschreiben haben wir die derzeit bekannten Maßnahmen, die Ihnen in der jetzigen angespannten Phase Hilfestellung sein sollen versucht zusammenzufassen: Stand 15.3.2020

Aussendung der WKÖ:

Schließung von Geschäftslokalen. Hier finden Sie die **Kriterien** für die ab morgen geltenden Schließungen. Diese Liste fußt auf unserem aktuellen Wissensstand. Sollten sich bei einzelnen Punkten noch Änderungen ergeben, werden wir Sie noch heute darüber informieren! Außerdem finden Sie in diesem Newsletter die **aktuellen Informationen zur Corona-Kurzarbeit!**

INHALTSVERZEICHNIS

- [Handel](#)
- [Gewerbe](#)
- [Dienstleistung](#)
- [Verkehr](#)
- [Tourismus](#)
- [Corona-Kurzarbeit: So kann sie vereinbart werden](#)

Handel

Baustoffhandel:

- Nur offen für den Verkauf von Tierfutter etc.
- Rest darf nicht verkauft werden

Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel:

- Zulässig

Direktvertrieb Verkaufspartys:

- Nicht erlaubt

Einkaufszentren mit allen Branchen:

- Nur offen für den Verkauf von Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Apotheken, Medizinprodukte-und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Telekommunikation, Textilreinigung, Aufsperrdienste, etc.
- Offen am 16.03.2020: Gastronomie bis 15:00.
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Gastronomie & Restaurants
- Geschlossen: Alle anderen Branchen

Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc):

- Zulässig: Belieferung aller Produkte der Produktionsbetriebe, Handels- und Gastronomie
- Offen: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc.
- Geschlossen: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden

E-Zigarettenhändler:

- Offen, da Gleichstellung mit den Trafiken

Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung:

- Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallsprodukte

Kleine Süßwarengeschäfte:

- Geschlossen, da nicht notwendig zur Sicherstellung von Leben und Gesundheit

Lieferservice von Lebensmittelhandel:

- Offen da Ausnahme Lieferdienste

Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie-Artikel als auch andere Produkte wie Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen:

- Nur offen für den Verkauf von Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel
- Rest darf nicht verkauft werden

Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie:

- Offen bezüglich Lebensmittel (Wein)
- Offen am 16.03.2020: Gastronomie bis 15:00
- Geschlossen am 16.03.2020: Gastronomie geschlossen ab 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Gastronomie

Onlinehandel:

- Offen da Ausnahme Lieferdienste

Postpartner:

- Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen)

Postabholstationen / kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten:

- Nur offen hinsichtlich Postdienstleistungen
- Geschlossen: Rest

Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik:

- Offen

Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte:

- Offen, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte

Gewerbe

Baugewerbe, Bauhilfsgewerbe:

- Offen, da Produktionsbereich

Baustellen:

- Offen, da Produktionsbereich (unabhängig ob bewohnte Baustelle oder nicht bewohnte)
Verschärfung möglich, durch zu erwartenden Verordnungstext - sodass auch Betretungsverbot für Kunden auf Baustellen erlassen wird!

Bewachungsgewerbe:

- Offen, da Ausnahme Sicherstellung von Leben und Gesundheit sowie kritische Infrastruktur

Fußpflege für Diabetiker:

- Offen, weil Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen zur Sicherstellung von Leben und Gesundheit

Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser, Tischler, usw.:

- Offen: Werkstätte, Montagen zulässig
- Geschlossen: Verkaufsgeschäfte

Heilmassage:

- Offen, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen

Installateure (Gas, Wasser Wärme):

- Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen

KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal als Autohändler:

- Offen bezüglich KFZ-Werkstätte
Verschärfung möglich, durch zu erwartenden Verordnungstext - sodass auch

Betretungsverbot für Kunden in gesamten Betriebsgelände samt Werkstätten erlassen wird!

- Geschlossen: Verkaufslokal als Autohändler

Kosmetiksalons, Friseure, Fußpflege zu kosmetischen Zwecken:

- Geschlossen

Lebens- und Sozialberater:

- Zulässig: Beratung online und telefonisch, Krisenintervention
- Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal, ausgenommen: Krisenintervention

Massagesalons:

- Geschlossen

Mischbetrieb Bäcker, Konditor/Cafe:

- Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors
Am 16.03.2020: Cafe offen bis 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Cafes
- Offen: Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte
- Geschlossen am 16.03.2020: Cafe ab 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Cafes

Montagen:

- Zulässig, da Produktionsbereich

Rauchfangkehrer:

- Offen, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)

Sondertransportbegleitung:

- Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben

Stördienste aller Art:

- Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen

Textilreiniger:

- Offen, da Ausnahme Reinigung/Hygiene

Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte:

- Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte

Verkaufsgeschäfte von Alarmanlagentechnikern, Elektrotechnikern:

- Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen

Verkaufsgeschäfte von Bäckern, Fleischern und Konditoren:

- Offen Verkaufsgeschäft, da Gleichstellung mit dem Lebensmittelhandel

Verkaufsgeschäfte von Orthopädietechnikern, Orthopädieschuhmachern, Zahntechnikern, Augenoptikern und Hörgeräteakustikern:

- Offen, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen und Sicherung von Leben und Gesundheit

Dienstleistung

Abfallentsorgungsbetrieb:

- Zulässig, da Ausnahme Hygiene

Geschäftslokal EDV-Dienstleister:

- Offen, wenn Wartung der kritischen Infrastruktur, Notfall-Dienstleistungen oder Telekommunikation

Müllabfuhr:

- Zulässig, da Ausnahme Hygiene

Unternehmensberater:

- Zulässig: Beratung online, telefonisch
- Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal

Versicherungsmakler mit Kundenverkehr:

- Zulässig, Beratung online, telefonisch
- Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal

Werbeagentur:

- Zulässig, Beratung online, telefonisch
- Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal

Verkehr

Fahrschulen:

- Offen, wenn online (zB Fahrschulprüfung)
- Sonst: Geschlossen

Gastronomie im Zug:

- Offen weil Ausnahmeregelung öffentlicher Verkehr

Garage:

- Offen für den öffentlichen Verkehr

Sondertransportbegleitung:

- Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben

Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken):

- Offen: Tankstelle da Ausnahmebestimmung
- Geschlossen am 16.03.2020: Bistro ab 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Bistro

Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik:

- Offen

Tankstellen:

- Zulässig da Ausnahmebestimmung

Tankstellen mit Servicestationen:

- Offen da Ausnahme Tankstelle und Gleichhaltung mit KFZ-Werkstätten

Öffentlicher Verkehr:

- Zulässig, da Ausnahme öffentlicher Verkehr

Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen:

- Offen zur Sicherstellung des Personenverkehrs

Verleih von KFZ:

- Offen, um Mobilitätskette, sicherzustellen

Tourismus**Drive-in der Systemgastronomie:**

- Offen am 16.03.2020: Gastronomie bis 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Gastronomie

Freizeitbetriebe (z.B. Fitnessstudios, Bäder, Kinos):

- Geschlossen

Lieferservice von Gastronomie:

- Offen da Ausnahme Lieferdienste

Mischbetrieb Bäcker, Konditor/Cafe:

- Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors
- Offen: Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte
- Offen am 16.03.2020: Cafe bis 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Cafes

Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie:

- Offen bezüglich Lebensmittel (Wein)
- Offen am 16.03.2020: Gastronomie bis 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Gastronomi

Reitställe:

- Offen hinsichtlich Tiergesundheit und Pflege
- Geschlossen: Reitbetrieb

Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken):

- Offen Tankstelle da Ausnahmebestimmung
- Offen am 16.03.2020: Bistro bis 15:00
- Geschlossen ab 17.03.2020: Totalsperre von Bistro

Corona-Kurzarbeit: So kann sie vereinbart werden

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

Verfahren:

1. Kontaktaufnahme mit örtlich zuständiger Landesstelle des AMS: Von der Frist, dass grundsätzlich erst 6 Wochen danach die Kurzarbeit beginnen kann, wird derzeit abgesehen!
2. Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden

3. Sozialpartnervereinbarung: Binnen 48 Stunden Unterschrift der Sozialpartner bei unterschiftsreifer Vereinbarung
4. Antrag beim AMS
5. **Das Muster für Sozialpartnervereinbarung, Betriebs- und Einzelvereinbarung wird in Kürze zur Verfügung stehen.**

Voraussetzungen für die Kurzarbeitshilfe, die das AMS den Unternehmen gewährt:

- dass der Arbeitgeber neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil vergütet (= Kurzarbeitsunterstützung);
- eine Sozialpartnervereinbarung
- eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarungen;
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

Zu beachten ist weiters, dass, wenn das AMS die Kurzarbeit fördert, der Arbeitgeber während der Kurzarbeit kein Arbeitsverhältnis kündigen darf, es sei denn, dass das zuständige AMS in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt.

>> AMS-Detail-Infos

Erleichterung bei Kurzarbeit mit Sozialpartnervereinbarung: Corona-Kurzarbeit

Die Sozialpartner haben ein vereinfachtes Modell. Das neue Muster ist gleichzeitig Sozialpartnervereinbarung, Betriebs- und Einzelvereinbarung. Die Eckpunkte:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das **Urlaubsguthaben** vergangener Urlaubsjahre und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.
- **Nettoentgeltgarantie:** Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700 Euro erhalten 90%. **Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen.**
- **Überstunden** während der Kurzarbeit sind möglich.

- Die **Behaltepflicht** nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen. Während dieser Behaltefrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Bei **Urlaub und Krankenständen** während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die **Normalarbeitszeit** muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren - spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten voraussichtlich ab dem 4. Kurzarbeitsmonat (Gesetzesentwurf).
- Die Corona-Kurzarbeit kann für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine **Verlängerung um weitere 3 Monate** nach Sozialpartnergesprächen möglich.

Heute hat die Bundesregierung ein 4 Milliarden Euro Maßnahmenpaket für die Wirtschaft in der Corona-Krise vorgestellt. In diesem Newsletter erfahren Sie den aktuellen Stand der Maßnahmen. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ist in dieser herausfordernden Zeit für Sie da und informiert laufend über die aktuellen Entwicklungen und Maßnahmen.

INHALTSVERZEICHNIS

- [Die beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung im Überblick](#)
- [Schließungen von Betrieben](#)

Die beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung im Überblick

Die Unterstützungsleistungen sollen laut Bundesregierung in einer Woche bereits abrufbar sein. Die Bundesregierung hat sich 3 Ziele gesetzt:

ZIEL: ZAHLUNGSFÄHIGKEIT ERHALTEN

- Kreditgarantien für Überbrückungsfinanzierung: Der Staat übernimmt Garantien für Unternehmen, die durch das Coronavirus in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- Überbrückungskredite: Für betroffene Betriebe stehen Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit zur Verfügung.
- Steuerstundung und Herabsetzung der Steuervorauszahlung für betroffene Unternehmen
- Gespräche mit führenden Banken: Ziel sind zusätzliche Kreditgarantien und Kreditstundungen durch die Institute
- Stärkung und Beschleunigung der Exportförderung: Schnellere Exporte sorgen für eine raschere Verfügbarkeit finanzielle Mittel

ZIEL: ARBEITSPLÄTZE SICHERN

- Kinderbetreuung: Für die Arbeitnehmer stehen drei Wochen Corona-Sonderbetreuungszeit zur Verfügung, ein Drittel der Kosten wird dabei von staatlichen Stellen übernommen.
- Corona-Kurzarbeitsmodell: Das neue Modell der Sozialpartner ist für betroffene Unternehmen günstiger und unbürokratischer, das Verfahren kürzer. Die Corona-Kurzarbeit kann ab Montag, 16.3. 2020, beim AMS zunächst für bis zu 3 Monate beantragt werden.

ZIEL: IN HÄRTEFÄLLEN HELFEN

- Einrichtung von zwei Härte-Fonds für EPU und Familienbetriebe: Dies ist notwendig, weil die Betroffenen im Regelfall weder von der Kurzarbeit noch von den Garantien profitieren.

Im Anhang übermitteln wir Ihnen eine Information des **BMF** über Sonderregelungen betreffend Coronavirus. Der Anhang stellt eine Vorab-Information dar. Ein inhaltsgleiche Information wird demnächst in der Findok des BMF erscheinen.

Sonderregelungen betreffend Coronavirus

Gehäuft auftretende Infektionen mit dem SARS-CoV--Virus („neuartiges Coronavirus“) sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens können dazu führen, dass es – beginnend mit Mitte März – zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen kommen kann.

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf eine SARS-CoV--Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens. Für die Glaubhaftmachung kann unbürokratisch der unter Punkt < angeführte Text verwendet werden.

Sämtliche Anträge, die die unten angeführten Maßnahmen betreffen, sind sofort zu bearbeiten.

1. Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können gemäß §45Abs.4 EStG , herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden. Darüber hinausgehend kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 gemäß § 206 Abs.1 lit. a BAO in Betracht.

In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der konkreten Betroffenheit glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind sofort zu erledigen.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV--Virus ausgelösten Notstandes liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der gemäß § 45 Abs. 4 EStG , festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt anregen, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer .

Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die konkrete Betroffenheit von den Folgen des durch das SARS-CoV-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen Notstandes glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind sofort zu erledigen.

Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung gemäß § 3 Abs. lit. a BAO von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Nachforderungszinsen resultieren.

2. Abgabeneinhebung

Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt beantragen, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (Stundung) oder deren Entrichtung in Raten zu gewähren. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV--Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist sofort zu bearbeiten.

Stundungszinsen Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, von der Festsetzung der nach § 212 Abs. 2 BAO anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist gleichzeitig mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

Säumniszuschläge Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § Abs. BAO davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die konkrete Betroffenheit vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

Weiters einen Auszug aus dem **Epidemiegesetz**

(www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265),

in dem Vergütungsansprüche geregelt sind, welche aufgrund von Maßnahmen iZm behördlichen Verfügungen aufgetreten sind.

Zu beachten ist jedoch, dass bisher keinerlei Erfahrungswerte mit Vergütungsansprüchen nach dem Epidemiegesetz vorliegen und wahrscheinlich doch von einer restriktiven Auslegung auszugehen ist.

Es empfiehlt sich daher schon jetzt ausreichend den Verlauf von Umsatzausfällen iZm der Veröffentlichung von Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit zu dokumentieren.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32.

(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- 1.sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
- 2.ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
- 3.ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
- 4.sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
- 5.sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
- 6.sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33.

Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es wurde versucht auf Basis der zur Zeit verfügbaren Informationen für diese Situation Hilfestellungen zu geben.

Wir versuchen unseren Bürobetrieb zur Zeit aufrecht zu erhalten, können jedoch Informationen und Fragen aufgrund der Unterstützung der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus nur telefonisch oder elektronisch beantworten.

Bleiben Sie gesund!



Ihr ConsultingNet Team